

Geschäftsordnung der Gemeindekommission (GoGK)

vom 14. Oktober 1997

Zuletzt geändert mit Beschluss der Gemeindekommission
vom 2. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechte und Pflichten	3
§ 2	Konstituierung Gemeindekommission	3
§ 3	Konstituierung Geschäftsprüfungskommission	3
§ 4	Delegation in übrige Gremien der Gemeinde	3
§ 5	Aktuariat	4
§ 6	Sitzungen	4
§ 7	Subkommissionen	5
§ 8	Beschlussfähigkeit und Traktanden	5
§ 9	Beschlussfassung	5
§ 10	Ausstands- und Schweigepflicht	5
§ 11	Anträge an die Gemeindeversammlung	6
§ 12	Entschädigungen für die Kommissionsarbeit	6
§ 13	Schlussbestimmung	6
§ 14	Inkrafttreten	6

Geschäftsordnung der Gemeindekommission (GoGK)

Die Gemeindekommission (GK) der Gemeinde Aesch, gestützt auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG), die Gemeindeordnung der Gemeinde Aesch vom 16. Juni 1998 (GO) und das Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwO) der Gemeinde Aesch vom 16. Juni 1998, beschliesst:

§ 1 Rechte und Pflichten

- ¹ Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Gemeindekommission sind insbesondere in § 88 GemG, in den §§ 4 und 9 GO sowie § 3 Personalreglement der Gemeinde Aesch vom 7. Dezember 2000 festgelegt.
- ² Jedes Mitglied der Gemeindekommission hat an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben bei der Verwaltungsleitung der Gemeinde vorgängig zu entschuldigen.
- ³ Durch die Gemeindekommission wird die Geschäftsprüfungskommission (GPK) gewählt (§ 4 Absatz 3 GO).
- ⁴ Durch die Wahlbehörde (Gemeinderat und Gemeindekommission) werden gewählt:
 - a. Wahlbüro (§ 4 Absatz 4 Buchstabe a GO);
 - b. Technische Kommission (Ziffer 3 Pflichtenheft TK)
 - c. Umweltschutz- und Energiekommission (Ziffer 2.2 Pflichtenheft UEK)
 - d. Sämtliche Kommissionen mit behördlichen Befugnissen (§ 4 Absatz 4 Buchstabe b GO).

§ 2 Konstituierung Gemeindekommission

- ¹ Die konstituierende Sitzung wird nach der Neuwahl der Gemeindekommission durch das Gemeindepräsidium einberufen.
- ² Das Gemeindepräsidium nimmt die Wahl des Gemeindekommissionspräsidiums vor.
- ³ Das Gemeindekommissionspräsidium leitet die übrige Konstituierung der Gemeindekommission.
- ⁴ Die Gemeindekommission wählt an der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium der Gemeindekommission und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

§ 3 Konstituierung Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die konstituierende Sitzung der GPK wird durch das Gemeindekommissionspräsidium einberufen.
- ² An der konstituierenden Sitzung der GPK leitet das Gemeindekommissionspräsidium die Wahl des GPK-Präsidiums. Im Übrigen konstituiert sich die GPK selbst.

§ 4 Delegation in übrige Gremien der Gemeinde

- ¹ Die Gemeindekommission entsendet in folgende Gremien Delegierte:
 - a. Geschäftsprüfungskommission;
 - b. Wahlbehörde;

- c. Finanzplanungskommission;
 - d. Technische Kommission;
 - e. Umweltschutz- und Energiekommission;
 - f. Verwaltungskommission Zweckverband regionale Wasserversorgung;
 - g. Arbeitsgruppe Zonenplanrevision.
- ² Hat die Gemeindekommission Vertretungen in übrige Gremien der Gemeinde zu entsenden, so werden diese von der Gemeindekommission aus ihrer Mitte bestimmt und durch das zuständige Wahlorgan gewählt.
 - ³ Rücktritte von Gemeindekommissionsmitgliedern aus der Gemeindekommission oder anderen Gremien sind nach Möglichkeit frühzeitig beim Gemeindekommissionspräsidium einzureichen und der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
 - ⁴ Die Ersatzwahl in ein Gremium der Gemeinde kann durch einen Zirkulationsbeschluss erfolgen.
 - ⁵ Die Mandatsträgerinnen und -träger in Behörden und Hilfsorganen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Gemeindekommission über die Arbeit in den Kommissionen zu orientieren.

§ 5 Aktuariat

- ¹ Eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeinde Aesch führt das Protokoll (§ 10 VwO) und erledigt die Sekretariatsarbeiten.
- ² Auf ausdrücklichen Wunsch eines Gemeindekommissionsmitgliedes wird dessen Name zu ihrem/seinem Votum im Protokoll vermerkt.
- ³ Protokolle von den Gemeindekommissionssitzungen werden durch den/die Aktuar/in zusammen mit dem Gemeindekommissionspräsidium unterzeichnet. Die Protokolle werden an die Gemeindekommissionsmitglieder und den Gemeinderat verteilt und an der nächsten Gemeindekommissionssitzung genehmigt.
- ⁴ Die Anträge der Gemeindekommission zu Geschäften der Gemeindeversammlung sind via Protokoll dem Gemeinderat rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen der Gemeindekommission sind nicht öffentlich.
- ² Zu den Sitzungen lässt das Gemeindekommissionspräsidium die Mitglieder durch das Aktuariat schriftlich einladen. Die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste und allfälligen Vorlagen, wie Berichte, Anträge und Akten, rechtzeitig, in der Regel sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ³ Jedes Mitglied kann vor der Zustellung der Geschäftsliste die Aufnahme besonderer Geschäfte in das Verzeichnis verlangen.
- ⁴ Die Kommissionsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Sitzungen verpflichtet. Wer verhindert ist, hat sein Fernbleiben beim Gemeindekommissionspräsidium zu entschuldigen.
- ⁵ Die Sitzungen werden durch das Gemeindekommissionspräsidium, im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium oder ein zu bestimmendes Kommissionsmitglied, geleitet.
- ⁶ Das Gemeindekommissionspräsidium ist ermächtigt, Dritte wie Mitglieder anderer Gemeindebehörden, Verwaltungsangestellte oder Sachverständige zur Teilnahme an

Beratungen und zur Auskunftserteilung einzuladen. Die zur Beratung beigezogenen Personen sind frühzeitig zu orientieren.

- 7 Eine ausserordentliche Sitzung für die Behandlung dringlicher Geschäfte ist durch das Gemeindekommissionspräsidium innert nützlicher Frist einzuberufen oder findet statt, wenn dies mindestens fünf Gemeindekommissionsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

§ 7 Subkommissionen

- 1 Zur Vorbereitung von Geschäften kann die Gemeindekommission Subkommissionen aus ihrer Mitte wählen und einsetzen.
- 2 Die Subkommission bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied als Präsidium. Die Aktuariatsarbeit wird, soweit als möglich, durch die Subkommission selbst erledigt.
- 3 Die Subkommission legt die Ergebnisse der Gemeindekommission zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- 4 Mit der Beschlussfassung gilt die vorberatende Subkommission als aufgelöst.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Traktanden

- 1 Die Gemeindekommission kann nur über ordentlich traktandierte Geschäfte Beschlüsse fassen.
- 2 Die Gemeindekommission ist nur beratungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Die Behandlung der Geschäfte (Beratungen und Beschlussfassung) erfolgt gemäss Traktandenliste.
- 4 Die Änderung der Traktandenliste kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 9 Beschlussfassung

- 1 Beratungen werden in freier Diskussion durchgeführt, sofern nicht die Sitzungsleitung eine andere Form anordnet oder auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen wird.
- 2 Abstimmungen sind in der Regel offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.
- 3 Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, so bestimmt die Sitzungsleitung die Abstimmungsfolge.
- 4 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Sitzungsleitung nimmt an den Abstimmungen teil. Bei Stimmengleichheit gibt sie den Stichentscheid.
- 5 Für die Wiedererwägung eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 10 Ausstands- und Schweigepflicht

- 1 Die Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand. Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung.
- 2 Die einzelnen Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates

Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

§ 11 Anträge an die Gemeindeversammlung

- ¹ Die Beschlüsse zu den Gemeindeversammlungstraktanden werden in der Regel durch das Gemeindegemeinschaftspräsidium der Gemeindeversammlung unter Nennung des Stimmenverhältnisses bekannt gegeben.
- ² Den Beschlüssen der Gemeindegemeinschaftskommission widersprechende Anträge dürfen durch Kommissionsmitglieder an der Gemeindeversammlung als Minderheitsanträge nur gestellt werden, wenn diese Anträge bei einer ordentlichen Abstimmung in der Gemeindegemeinschaftskommission unterlegen sind.
- ³ Die Mitglieder der Gemeindegemeinschaftskommission können sich als Privatpersonen unter ihrem Namen an der Gemeindeversammlung zu deren Traktanden frei äussern.

§ 12 Entschädigungen für die Kommissionsarbeit

Die Entschädigungen richten sich nach den festgelegten Ansätzen im Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Aesch vom 7. Dezember 2000.

§ 13 Schlussbestimmung

- ¹ Die Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung kann von jedem Kommissionsmitglied schriftlich beim Präsidenten/in beantragt werden.
- ² Über Abänderungs- und Ergänzungsanträge entscheidet die Gemeindegemeinschaftskommission mit einfachem Mehr.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindegemeinschaftskommission in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung der Gemeindegemeinschaftskommission vom 12. Oktober 1999.

Genehmigt durch die Gemeindegemeinschaftskommission in der Sitzung vom 2. Juni 2020.

IM NAMEN DER GEMEINDEKOMMISSION

Der Präsident:

Der Aktuar:

Sig.

Sig.

E. Wyss

T. Schütz